

Vergaberichtlinie der Max-Zöllner-Stiftung

Der Stiftungsrat der Max-Zöllner-Stiftung (Stiftungsrat) erlässt nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 9, § 2 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Max-Zöllner-Stiftung (Satzung) folgende Richtlinie für die Vergabe von Stiftungsmitteln:

1. Allgemeines

Zweck der Stiftung ist nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Satzung die Betreuung, Förderung und Bildung blinder, sehbehinderter, schwerhöriger, gehörloser und taubblinder Menschen im Freistaat Thüringen. Der Stiftungszweck wird nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Satzung insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Projekten, Verbänden, Vereinen und Einrichtungen sowie auch Personen, die der Fürsorge und Förderung der vorgenannten Menschen dienen, verwirklicht. Hierfür gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Antragsteller

Anträge auf Unterstützung können demnach stellen

- blinde, sehbehinderte, schwerhörige, gehörlose und taubblinde Menschen unmittelbar (Gruppe 1),
 - natürliche und juristische Personen, welche die in Ziff. 1 bzw. § 2 Abs. 3 Satz der Satzung genannten Projekte durchführen wollen (Gruppe 2),
 - Verbände, Vereine und Einrichtungen (Gruppe 3) und
 - sonstige, insbesondere natürliche Personen (Gruppe 4).
- Zur Gruppe 1 gehören auch stumme Menschen.

3. Voraussetzungen

3.1 Gruppe 1

Blinde, sehbehinderte, schwerhörige, gehörlose und taubblinde Menschen können Unterstützung erhalten, wenn die Unterstützung deren Betreuung, Förderung und Bildung dient und diese im Freistaat Thüringen leben.

3.2 Gruppe 2

Natürliche und juristische Personen, welche die in Ziff. 1 bzw. § 2 Abs. 3 Satz der Satzung genannten Projekte durchführen wollen, können Unterstützung erhalten, wenn das jeweilige Projekt der Fürsorge und Förderung der vorgenannten Menschen dient.

3.3 Gruppe 3

Verbände, Vereine und Einrichtungen können Unterstützung erhalten, wenn sie der Fürsorge und Förderung der vorgenannten Menschen dienen.

3.4 Gruppe 4

Sonstige natürliche und juristische Personen können Unterstützung erhalten, wenn sie der Fürsorge und Förderung der vorgenannten Menschen dienen.

3.5 Eigenmittel und Gemeinnützigkeit

Unterstützung wird bevorzugt gewährt, wenn der Antragsteller die teilweise Verwendung eigener oder fremder Mittel nachweisen kann und die Gesamtfinanzierung im Übrigen gesichert ist. Dabei hat der Antragsteller vorrangig gesetzliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Juristische Personen müssen als gemeinnützig anerkannt sein.

3.6 Institutionelle oder wiederkehrende Unterstützung

Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht. Institutionelle Unterstützung wird grundsätzlich nicht gewährt. Gewährt wird nur die Unterstützung von Projekten.

3.7 Kleinstunterstützung

Kleinstunterstützung bis zu Beträgen in Höhe von EUR 500,00 wird grundsätzlich nicht gewährt.

3.8 Auswahlkriterien

Unterstützung kommt in Betracht, wenn hierdurch die innovative und nachhaltige Inklusion blinder, sehbehinderter, schwerhöriger, gehörloser und taubblinder einschließlich stummer Menschen bezweckt wird. Hiervon ist auszugehen, wenn innovative und nachhaltige Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, Barrierefreiheit, Partizipation, Individualisierung und Vielfalt sowie Lebensräume und Inklusion umgesetzt werden (vgl. die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention).

4. Verfahren

4.1 Antragsfrist

Anträge auf Unterstützung für den Zeitraum vom 15. März bis zum 14. März des Folgejahres müssen bis zum 31. Dezember des Vorjahres gestellt werden.

Anträge auf Unterstützung für den Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 14. Oktober des Folgejahres müssen bis zum 30. Juli gestellt werden. Anträge, die verspätet eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

4.2 Schriftform - Formular für Antragstellung

Anträge müssen unter Verwendung des auf der Internetseite www.max-zoellner-stiftung.de der Stiftung abrufbaren Formulars mit den erforderlichen Anlagen schriftlich beim Stiftungsbüro eingereicht werden.

4.3 Inhalt

Anträge müssen vollständige Angaben zu Antragsteller und Antragssumme, Inhalt und Ziel sowie Laufzeit des Projekts sowie einen vollständigen Finanzierungsplan beinhalten.

4.4 Entscheidung und Auszahlung

Über Anträge entscheidet nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Stiftungsrat. Die Entscheidung wird dem jeweiligen Antragsteller nachfolgend vom Stiftungsbüro mitgeteilt. Die Auszahlung erfolgt nach Abruf der Mittel an das von Antragsteller genannte Konto.

5. Verwendungsnachweis und Rückzahlung von Stiftungsmitteln

Der Antragsteller muss binnen drei Monaten nach Abschluss des unterstützten Projekts die Verwendung der Mittel nachweisen. Weist der Antragsteller die Verwendung der Mittel nicht oder nur teilweise nach, muss er die nicht nachweislich verwendeten Mittel zurückzahlen.